

10. August 2016 – em

I **NS Horgen Erneuerbar+®**
Niederspannungspreis für Bezüger unter 100 MWh/Jahr

Die Energieabgabe nach Strompreis **NS Horgen Erneuerbar+®** bedingt einen Anschluss mit Bezügersicherung >80 Ampère und Leistungsmessung. Diese Preise sind nur für Bezüger aus dem Gemeindegebiet Horgen gültig. Der Strompreis setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.*
1. Energiepreise pro kWh		
– Hochtarif	Rp. 5.95	Rp. 6.43
– Niedertarif	Rp. 4.10	Rp. 4.43
<i>Economique®</i> Abschlag für mehrheitlich Kernkraft (optional)	Rp. -0.12	Rp. -0.13
2. Netznutzungspreise pro kWh		
– Hochtarif	Rp. 6.10	Rp. 6.59
– Niedertarif	Rp. 2.10	Rp. 2.27
Grundpreis (nach Grösse der Bezügersicherung)		
80 – 160 Ampère im Monat pro Zähler	Fr. 50.00	Fr. 54.00
> 160 Ampère im Monat pro Zähler	Fr. 60.00	Fr. 64.80
Bei Anschlüssen mit elektrischer Speicherheizung oder abschaltbaren Wärmepumpen können nach dem Zähler zwei Verteilsicherungen eingebaut werden, von denen eine der Speicherheizung resp. der Wärmepumpe und die andere den übrigen Installationen vorgeschaltet ist. Für die Berechnung des Grundpreises ist nur die Verteilsicherung der übrigen Installationen massgebend.		
3. Abgaben und Leistungen pro kWh		
– an Gemeinwesen	Rp. 1.35	Rp. 1.46
– an Swissgrid		
a) Systemdienstleistungen (SDL)	Rp. 0.40	Rp. 0.43
b) Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische	Rp. 1.50	Rp. 1.62



Total Netznutzungs- und Energiepreise pro kWh inkl. Abgaben (1., 2. und 3.)

– Hochtarif	Rp. 15.30	Rp. 16.53
– Niedertarif	Rp. 9.45	Rp. 10.21

* **Mehrwertsteuer**

8.0%

4. Tarifzeiten

Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif		übrige Zeit

5. Blindenergie

Übersteigt der Blindenergiebezug 42.6% der gleichzeitig bezogenen Wirkenergie im Hochtarif, was zu einem mittleren Leistungsfaktor (cos φ) von 0.92 entspricht, so wird der Mehrbezug zu 3.9 Rp./kVarh verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Muss das Elektrizitätswerk Horgen einem Bezüger die Energie an mehr als einer Stelle abgeben, so wird sie für jede Messstelle einzeln tarifgemäss verrechnet.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- das Stromversorgungsgesetz (StromVG);
- die Stromversorgungsverordnung (StromVV);
- die Bestimmungen des Stromversorgungsreglements der Politischen Gemeinde Horgen;
- die Werkvorschriften ZH und Weisungen des Elektrizitätswerkes Horgen, sowie die Electrosuisse-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
- weitere Ausführungsbestimmungen.

Gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Dezember 2009 über die Gebührengrundsätze ist für die Festsetzung der Preise der Gemeinderat zuständig. Die vorliegenden Preise wurden vom Gemeinderat am 22. August 2016 genehmigt.

Gültig ab 1. Januar 2017